

Besondere Bedingung Nr. 1831

Zwei getrennte Kältemaschinen

Der Prämienberechnung liegt das Vorhandensein einer maschinellen Anlage mit mindestens zwei getrennten Kältemaschinen samt Antrieb und automatischer Zuschaltung zugrunde, sodass bei Ausfall einer Anlage die zweite Anlage den Kältespiegel über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen halten kann.

Die Auflassung oder Einschränkung dieser Einrichtung stellt eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung im Sinne des Art.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung dar. Die Kenntnisnahme durch den Versicherer hat den Entfall des eingeräumten Prämiennachlasses zur Folge.